

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG							
Eing. 28. Juli 2025							

der Evangelischen Kirchengemeinde

Wengern

vom 14.07.2025

Die Evangelische Kirchengemeinde Wengern vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswe-
sen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der
Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leis-
tungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist be-
rechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistun-
gen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle
Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantra-
gung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin ent-
standen sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in
deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Ge-
samtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	866,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte bzw. Namensstele		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Grabplatte	2.058,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Stele	1.896,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.930,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	64,33	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.104,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44,16	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Urnenbeisetzung einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteter Grabplatte je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.058,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zu a)	67,52	Euro

c) Urnenbeisetzung in einer trägergepflegten Anlage (z.B. Birken- garten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und beschrifteten Grabstein je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre – 2-stellig)	6.317,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr zu c)	177,05	Euro
e) Urnenbeisetzung in einer trägergepflegten Anlage (z.B. Birkengar- ten) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Grabplatte je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre – 1-stellig)	2.608,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr zu e)	104,32	Euro
g) Urnenbeisetzung im Kolumbarium einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Grabplatte pro Kammer (Nutzungszeit 25 Jahre – 2-stellig)	2.274,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr im Kolumbarium je Kammer und Jahr zu g)	90,96	Euro
i) Urnenbeisetzung in der Stele einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin mit unbeschrifteter Grabplatte (Nutzungszeit 25 Jahre -1-stellig) pro Kammer	2.780,00	Euro
j) Verlängerungsgebühr in der Stele je Kammer und Jahr zu	99,50	Euro
k) Urnenbeisetzung Wabengrabanlage 2stellig mit beschr. Grabstein (Nutzungszeit 25 Jahre, 2-stellig)	7.564,00	Euro
l) Verlängerungsgebühr Wabengrabanlage 2stellig mit beschr. Grab- stein	272,93	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	772,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	315,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	315,00	Euro
f) Urnenbeisetzung in Solosteile	315,00	Euro
g) Urnenbeisetzung an Samstagen	315,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	217,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	110,00	Euro
c) Zusatzgebühr Trauerfeier am Samstag	113,00	Euro
d) Trauerfeier mit Urnenbeisetzung am Samstag	255,00	Euro
e) Trauerfeier mit Sargbestattung am Samstag	496,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	591,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.776,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	591,00	Euro
d) Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	591,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	371,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.274,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	315,00	Euro
d) Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	315,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	315,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	772,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	315,00 Euro
d)	Urnenbeisetzungen im Kolumbarium	315,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	45,00 Euro
(3)	Jährliche Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	26,00 Euro
(4)	Jährliche Unterhaltung einer Erdgrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	53,00 Euro
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	90,00 Euro
(7)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	270,00 Euro
(8)	Abräumung pro Stunde gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung	56,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.10.2021.

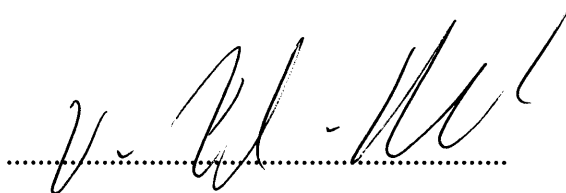
§ 10
In-Kraft-Treten

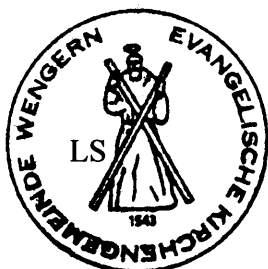
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.10.2021 in Kraft.

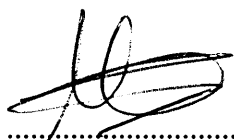
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.02.2022 in der Fassung vom 13.11.2023 außer Kraft.

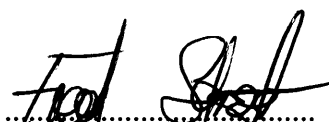
Wetter, den 14.07.2025

Die Friedhofsträgerin


.....




.....


.....

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wengern
vom 14. Juli 2025
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2028 erteilt.

Bielefeld, 12. August 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-3614

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 19.08.25, Az.: 48.4 -
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Signature]

